

- 98 Gewinn bzw. Verlust
 980 Ergebnis
 985 Finanzschuld
 9850 Finanzschuld des Betriebes — Vorjahre
 9851 Finanzschuld des Betriebes — Planjahr
 99 Gewinnverwendung und Verlustausgleich
 990 Gewinnverwendung
 9901 Fondsabgabe
 9903 Abzuführende Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen
 991 Nettogewinnverwendung — Fondsbildung
 9910 Zuführungen zum Investitionsfonds für Investitionen
 9911 Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
 9912 Zuführungen zum Prämienfonds
 9913 Sonderzuführungen zum Prämienfonds auf Grund der Exportplanerfüllung
 9914 Zuführungen zum Leistungsfonds
 992 Sonstige Nettogewinnverwendung
 9920 Zuführungen zum Investitionsfonds für Tilgung der Investitionskredite
 9921 Tilgung der Umlaufmittelkredite
 9922 Nettogewinnabführung an den Staat
 9926 Abdeckung der Finanzschuld
 9927 Beiträge für freiwillige Versicherung
 993 Andere sonstige Nettogewinnverwendung
 999 Verlustausgleich und sonstige Stützungen
 9990 Verlustausgleich
 9993 Stützungen

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Grundsätze zur Durchführung der Inventuren

I.

Allgemeine Grundsätze

1. Umfang der Inventur

Die Inventur umfaßt die körperliche Aufnahme aller in Rechtsträgerschaft, Eigentum und Verwaltung befindlichen materiellen und finanziellen Mittel und Fonds, unabhängig davon, ob sich die Vermögensteile innerhalb oder außerhalb des Betriebes befinden. Sie umfassen sowohl die in der Bilanz im Grund- und Umlaufmittelbereich auszuweisenden materiellen und finanziellen Werte und Verbindlichkeiten als auch die nur listenmäßig nachzuweisenden Vermögenswerte.

Durch die Inventur sind sowohl Inventarobjekte und Materialien, die sich in Anlagen, Gebäuden, Materiallagern, in Zwischenlagern der Produktion, in Werkstätten, in Fertigwarenlagern und auf Bau- und Montagestellen des Betriebes wie auch solche, die sich zur Bearbeitung, Reparatur oder Lagerung außerhalb des Betriebes befinden, körperlich aufzunehmen.

Fremdes Eigentum ist unter Angabe des Eigentümers bzw. Rechtsträgers auf besonderen Aufnahmelisten nur mengenmäßig zu erfassen.

Bei der Inventur festgestellte Verstöße gegen die Sicherung und Erhaltung des Volksvermögens, wie nicht ordnungsgemäße Lagerung, Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften, nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch oder unbefugter Umgang von bzw. mit Grundmitteln und inventarisierungspflichtige] Arbeitsmitteln sowie jede den Rechtsvorschriften widersprechende Bewertung sind sofort protokolllarisch festzuhalten. Die Protokolle sind unverzüglich dem Leiter des Betriebes und den entsprechenden Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu Kenntnis zu geben. Besteht Verdacht auf Erfüllung; von Straftatbeständen, so sind die Leiter der Betriebe zur sofortigen Information der zuständigen Ermittlungsorgane verpflichtet.

2. Verantwortlichkeit

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Inventur ist der Leiter des Betriebes verantwortlich. Er kann einen Inventurleiter einsetzen.

3. Inventurarten

Die Inventuren sind grundsätzlich als Stichtagsinventuren durchzuführen. Sie haben zum 31. Dezember zu erfolgen.

Sofern eine Stichtagsinventur zu einer erheblichen arbeitsmäßigen Belastung für den Betrieb führe) würde, kann mit Zustimmung des zuständigen Staatlichen und wirtschaftsleitenden Organs die Bestandsaufnahme für Grundmittel und Materialbestände permanent durchgeführt werden. Bei permanenten Inventuren genügt die Führung von Aufnahmelisten für solche Positionen, bei denen Mengendifferenzen festgestellt würden. Die durchgeführte Inventur ist auf den Bestandsnachweisen der jeweiligen Rechnung von Rechnungsführung und Statistik mit Datum und Namenszeichen des Aufnehmers zu vermerken. Voraussetzung für die Anwendung der permanenten Inventur ist eine ordnungsgemäß geführte Grundmittelrechnung bzw. ein exakter Bestandsnachweis des Materials auf Lagerbestands- bzw. Lagerfachkarten.

Bei Übernahme eines Betriebsbereiches durch einen neuen Leiter bzw. Wechsel eines Verwalters materieller und finanzieller Werte ist eine Übergabe-Übernahmeinventur durchzuführen.

II.

Vorbereitung und Durchführung der Inventur

1. Inventurplan

Die Inventur ist auf der Grundlage eines Inventurplanes durchzuführen. Dieser Plan hat zu enthalten:

- festumrissene Aufnahmebereiche,
- die mit der Durchführung der Inventur in den einzelnen Aufnahmebereichen betrauten Beschäftigten (Ansager und Aufschreiber),
- Termin des Beginns und der Beendigung der Inventur,
- im Falle der permanenten Inventur einen entsprechenden Terminablaufplan,